

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

Familienpsychologisches Gutachten - Privatgutachten nach Aktenlage -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Mangelhaftes Sachverständigengutachten	2
3 Tagesgruppe aus fachlicher Sicht kontraindiziert	7
4 Familienhilfe im vorliegenden Fall kontraproduktiv.....	8
5 Psychotherapie aus fachlicher Sicht ausreichend	9
6 Heimkinder als Hochrisikogruppe.....	10
7 Empfehlung	11
8 Literaturverzeichnis	11

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Gutachten hat sich mit dem Inhalt der Gerichtsakte der anhängigen Familiensache 16 F 1175/16 in empirisch-analytischer Form befasst. Hierbei hat eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Melanie T [REDACTED] stattgefunden, welches insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen ist. Bereits der Umstand, dass sich die Sachverständige mehr als eineinhalb Jahre Zeit für die Gutachtenerstellung lässt, sollte Zweifel an der nötigen Sorgfaltspflicht seitens T [REDACTED] wach werden lassen.

Dieses Privatgutachten bearbeitet die Fragestellungen „Welcher Aufenthalt dient dem Kindeswohl am besten?“ sowie „Welche Hilfsmaßnahmen dienen dem Kindeswohl am besten?“ aus fachpsychologischer Sicht. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurden die drei wissenschaftlichen Gütekriterien – Objektivität, Reliabilität und Validität – beachtet. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen. Dies trifft im vorliegenden Fall auf den Beschwerdesenat des OLG Hamm zu.

2 MANGELHAFTES SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] genügt den Anforderungen an ein psychologisches Gutachten nicht. Sowohl in fachlicher als auch formeller Hinsicht hält es einer umfassenden Prüfung nicht stand. Betrachtet man die häufigsten Fehler im Familienrecht bei der Erstellung von Sachverständigengutachten hat es T. [REDACTED] geschafft, nahezu sämtliche zu begehen. Der mit Abstand häufigste und regelmäßig auftretende Fehler im Familienrecht ist folgender: Der vermeintlich unantastbare Sachverständige sieht die Verfahrensbeteiligten ein paar Stunden, phantasiert sich etwas zusammen und dies wird dann von den beteiligten Professionen als valides, unumstößliches Ergebnis betrachtet. Dies mag womöglich hart klingen, doch so liegt der Fall hier.

Die Einschätzungen der Diplom-Psychologin T. [REDACTED] decken sich in keiner Weise mit den Einschätzungen der Psychologen und Psychiater, welche die Familie B. [REDACTED] mehrmals im Rahmen einer umfassenden Exploration und Anamnese gesehen haben. Am schwerwiegendsten ist die Fehldiagnose von T. [REDACTED] bezüglich des Kindes. So maßt sich die Diplom-Psychologin T. [REDACTED] auf Seite 84 ihres Gutachtens an, dem Kind bereits nach drei Terminen in jeweils einem ungeeigneten Setting eine reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (F94.1) als gesicherte Diagnose auszustellen. Wenig überraschend stimmt die Diagnose von T. [REDACTED] nicht mit der Diagnose der Psychiaterin Katrin H. [REDACTED] überein, die das Kind umfassend exploriert hat. H. [REDACTED] hat gemäß ihrem Bericht vom 25.04.2019, welcher der Gerichtsakte beiliegt, beim Kind keine reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (F94.1) diagnostiziert, sondern stattdessen kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen (F38) und eine emotionale Störung des Kindesalters, nicht näher bezeichnet (F39.9). Erschreckenderweise – und dies macht einen geradezu sprachlos – hält die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] trotz Kenntnis des Berichts der Psychiaterin Kathrin H. [REDACTED] an ihrer Diagnose fest. So steht auf Seite 1 im Vermerk über die mündliche Verhandlung vom 09.05.2019: „Die überreichte Bescheinigung von Frau Dr. H. [REDACTED] wurde der Sachverständigen zur Einsicht gegeben.“ Auf Seite 3 des Vermerks behauptet T. [REDACTED] trotz der nachweislichen Widerlegung durch Kathrin H. [REDACTED] hiervon ungeachtet: „M. [REDACTED] hat bereits eine emotionale Bindungsstörung.“ Dass der Verfahrensbeistand Jutta V. [REDACTED] gemäß Seite 3 äußert: „Bzgl. der Erkrankung des Kindes kommt Frau Dr. H. [REDACTED] zu dem gleichen Ergebnis wie die Sachverständige“, lässt sich nur mit völliger Inkompetenz erklären.

Unabhängig hiervon schreibt Katrin H. [REDACTED] in ihrem Bericht vom 25.04.2019: „M. [REDACTED] kognitive und Wahrnehmungsfähigkeit liegen im Altersdurchschnitt, die Aufmerksamkeitsspanne ist kurz. M. [REDACTED] ist etwas impulsiv und unruhig, dennoch ist M. [REDACTED] schulfähig. In der emotionalen Diagnostik zeigen sich bei M. [REDACTED] Trennungsängste gegenüber der Mutter, die auf dem Hintergrund der psychischen Erkrankung der Mutter und der gesamten familiären Belastungssituation verstehbar sind. Ich empfehle eine Kinderpsychotherapie mit tiefenpsychologischen und familientherapeutischen Ansätzen.“

Dem ist aus fachpsychologischer Sicht nichts hinzuzufügen. Welchen Nutzen eine Tagesgruppe, eine Familienhilfe oder gar eine Fremdunterbringung haben soll, ist in keiner Weise ersichtlich. Weder durch eine teilstationäre Tagesgruppe noch durch eine sozialpädagogische Familienhilfe findet eine psychotherapeutische Aufarbeitung statt. Eine Fremdunterbringung würde in Anbetracht der Trennungsängste des Kindes gegenüber der Mutter eine schwerwiegende seelische Belastung darstellen. Wie die Diplom-Psychologin auf Seite 88 ihres Gutachtens zur folgenden Erkenntnis gelangt, ist dementsprechend unbegreiflich: „Die Nachteile eines Verbleibs des Kindes in der Herkunftsfamilie (bei unveränderten Bedingungen) überwiegen die Nachteile der Fremdunterbringung erheblich.“ Genau das Gegenteil ist vorliegend der Fall. Es gilt das Kind emotional zu stabilisieren und nicht durch eine Fremdunterbringung massiv zu destabilisieren. Dies gilt umso mehr, da es auf der selben Seite des Gutachtens wenig später heißt: „M. [REDACTED] liebt seine Eltern und fühlt sich ihnen und der Familie zugehörig. Seine Eltern und Großeltern sind für ihn beständiger und identitätsstiftender Lebensmittelpunkt.“ Ebenso heißt es auf Seite 87 des Gutachtens: „M. [REDACTED] würde eine Herausnahme gegebenenfalls als Kontinuitätsbruch und als von ihm nicht gewünschte Trennungserfahrung erleben. Hieraus ergäben sich weitere und maßgebliche Belastungen für ihn.“

Weshalb eine ambulante Psychotherapie als milderer Mittel zur weitaus schädlicheren Fremdunterbringung im vorliegenden Fall nicht ausreichen soll, erschließt sich bei vernünftiger Betrachtung nicht. Das Kind ist schulfähig. Die emotionalen Probleme des Kindes können im Rahmen der Psychotherapie aufgearbeitet werden. Weder von einer teilstationären Tagesgruppe noch von einer sozialpädagogischen Familienhilfe ist im vorliegenden Fall ein positiver Nutzen zu erwarten, da weder eine Tagesgruppe noch eine Familienhilfe eine psychotherapeutische Aufarbeitung leistet.

Eine weitere Unsitte im Bereich der Sachverständigengutachten im Familienrecht ist es, einfach Behauptungen aufzustellen ohne diese ansatzweise zu belegen. So schreibt die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] auf Seite 84 ohne Begründung: „Die Kindeseltern sind nicht bereit und nicht in der Lage, die elterliche Sorge ohne Kindeswohlgefährdung auszuüben.“ Eine Begründung hierzu sucht man vergebens, obwohl dies elementarer Bestandteil eines Gutachtens zu sein hat. Dieser gutachterlichen Pflicht kommt T. [REDACTED] nicht nach. Eine nachprüfbare Begründung zu ihrer weitreichenden Einschätzung findet sich nicht. Dass eine solche Arbeitsweise nicht sachgemäß ist, sollte selbsterklärend sein. Selbiges gilt für den Satz auf Seite 83 des Gutachtens mit dem Wortlaut: „In der gutachterlichen Bewertung der ihn betreffenden Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, dass Herr B. [REDACTED] außer Stande ist, die Bedarfslagen seines Sohnes (über die Grundversorgung hinaus) genügend zu erfassen und väterliche Verantwortung hierfür zu übernehmen.“ Eine nachvollziehbare Begründung auch für diese Aussage sucht man vergebens. Vielmehr erscheint es so, dass die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] außer Stande ist, die Anforderungen an einen gerichtlich bestellten Sachverständigen genügend zu erfassen und hierfür Verantwortung zu übernehmen. So schreibt der Deutsche Gutachter- und Sachverständigenverband (DGuSV) auf einer Informationsseite, die sich vorrangig an Berufsanfänger richtet: „Der Sachverständige kann natürlich in einem Gutachten nicht einfach nur seine Meinung schreiben. Nein, meist ist die größte Schwierigkeit bei einem Gutachten, dass der Sachverständige auch noch seine Meinung begründen muss.“¹ Dies ist T. [REDACTED] offensichtlich völlig fremd. Ein Literaturverzeichnis oder andere wissenschaftliche Quellen, worauf sich die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] stützt, sucht man in ihrem Gutachten vergeblich.

Anmaßend ist in besonderem Maße die unzulässige Tatsachenfeststellung, welche T. [REDACTED] vornimmt. Gemäß §286 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG obliegt die Beweiswürdigung hinsichtlich tatsächlicher Behauptungen, sprich die Tatsachenfeststellung, den tatrichterlichen Gerichten. So schreibt die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] auf Seite 83 über den Kindesvater: „Er fokussiert sich ebenso wie seine Ehefrau auf die Perspektive, dass das Gerichtsverfahren möglichst bald abgeschlossen werden solle, um zur ‚Normalität‘ zurückzukehren. Dass diese familiäre Normalität gekennzeichnet ist, durch die psychische Erkrankung seine[r] Ehefrau und die sich hieraus ergebenden Einschränkungen ihrer persönlichen und mütterlichen Möglichkeiten, die

¹ <https://www.dgusv.de/gutachter-verband/gutachter-sachverstaendiger-werden/4-das-gutachten.php>

hochkonfliktvolle und anhaltend instabile partnerschaftliche Beziehung, weitere Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung (finanzielle Probleme) und Auseinandersetzungen mit den im Haus lebenden Schwiegereltern, lässt er außen vor.“ Dass T. eine „Normalität“ der familiären Situation fernab der ihr vorliegenden Befunde konstruiert und als objektive Tatsache darstellt, ist mit einer neutralen Gutachtertätigkeit nicht vereinbar. In ihrer verzerrten Wahrnehmung vergisst die Diplom-Psychologin Melanie T. offensichtlich, dass die familiäre Situation im Hause B. vor allem durch ein Kind geprägt ist, das seine beiden Eltern liebt und von seinen beiden Eltern geliebt wird.

Dass der Kindesvater nicht erziehungsfähig sein soll, wirkt insbesondere im Lichte folgender Aussage befremdlich, die ebenfalls auf Seite 83 des Gutachtens zu finden ist: „Hinweise auf psychische Problemlagen und/oder besondere Persönlichkeitsausprägungen ergeben sich ihm betreffend aus der durchgeführten testdiagnostischen Untersuchung nicht.“ Worin die mangelnde Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters bestehen soll, die derart gravierend ist, dass ein Teilentzug der elterlichen Sorge unausweichlich ist, bleibt selbst nach mehrmaliger Lektüre des Gutachtens völlig offen. Mit anderen Worten: Die Diplom-Psychologin Melanie T. konnte ihren Belastungseifer gegenüber dem Kindesvater im Hinblick auf seine angeblich mangelnde Erziehungsfähigkeit nicht einmal ansatzweise belegen. Dass der Kindesvater „durchgängig bagatellisierend und teilweise problemverleugnend“ sei – wie es auf Seite 82 des Gutachtens heißt – ist eine unzulässige Tatsachenfeststellung, deren Wahrheitswert äußerst zweifelhaft ist. Vielmehr erscheint es so, dass T. hinsichtlich einer Fremdunterbringung des Kindes vollkommen bagatellisierend und teilweise verleugnend ist. Dies gilt umso mehr, da die Diplom-Psychologin Melanie T. in der mündlichen Verhandlung am 09.05.2019 nicht bereit war, ihre Falschdiagnose bezüglich der vermeintlichen reaktiven Bindungsstörung einzuräumen, sondern hieran trotz der Widerlegung durch den Bericht der Psychiaterin Kathrin H. festgehalten hat.

Worin die mangelnde Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter bestehen soll, die derart gravierend ist, dass ein Teilentzug der elterlichen Sorge unausweichlich ist, geht aus dem Gutachten von T. ebenfalls nicht hervor. Geradezu befremdlich ist folgende Aussage auf Seite 81 des Gutachtens: „Die Gesamtbewertung der Frau B. betreffenden Befunde führt zur Feststellung einer weithin eingeschränkten Erziehungsfähigkeit. Sie ist zwar in der Lage, sich M. liebevoll zuzuwenden, insgesamt vermag sie es aber nicht, ihm ein zureichend stabiles Bindungsangebot

zu machen und M■■■■■ im sozialen Bereich und anderen Entwicklungsbereichen adäquat zu fördern. Sie ist insbesondere außer Stande, die Belastungen des Kindes in seiner Lebenssituation adäquat zu erfassen und hierauf angemessen einzugehen.“ Insbesondere der letzte Satz ist zynisch. Betrachtet man die Falschdiagnose der Diplom-Psychologin Melanie T■■■■■ erscheint es eher so, dass T■■■■■ nicht in der Lage war, die Situation des Kindes adäquat zu erfassen. Selbiges gilt für ihre Einschätzung, dass die Nachteile eines Verbleibs des Kindes in der Herkunftsfamilie die Nachteile einer Fremdunterbringung erheblich(!) überwiegen würden.

Betrachtet man die Stellungnahmen des behandelnden Arztes Klaus H■■■■■ und der psychologischen Psychotherapeutin Gabriele D■■■■■ ergeben sich hieraus keine Anzeichen, dass die Kindesmutter nicht in der Lage sei, die elterliche Sorge ohne Kindeswohlgefährdung auszuüben – entgegen der wohlgermerkt unbegründeten Einschätzung der Diplom-Psychologin Melanie T■■■■■ auf Seite 84 ihres Gutachtens. So schreibt der behandelnde Arzt Klaus H■■■■■ am 20.11.2018: „[Bei Frau B■■■■■] zeigt sich in den letzten Jahren eine insgesamt deutliche Stabilisierung. Die Erkrankung ist noch mittelgradig ausgeprägt. Im Alltag kommt sie aber insgesamt zurecht“. Die psychologische Psychotherapeutin Gabriele D■■■■■ schreibt am 06.12.2018: „Frau B. konnte ihrem Sohn von Anfang an eine stabile-positive emotionale Beziehung anbieten und erlebt selber die Beziehung zum Sohn ebenfalls als stabil-positiv sicher. Ich habe in den Therapiestunden keine Hinweise auf eine ambivalente oder feindlich-abweisende emotionale Haltung erlebt.“ D■■■■■ schreibt ferner: „Es besteht eine deutlich positive Entwicklung zu mehr Autonomie und Abgrenzungsfähigkeit.“

Dass der Zustand der Kindesmutter derart gravierend sei, dass sie nicht in der Lage sei, die elterliche Sorge ohne Kindeswohlgefährdung auszuüben, ist in psychologisch-psychiatrischen Fachkreisen eine Exklusiv-Meinung der Diplom-Psychologin Melanie T■■■■■, die ebenfalls wie die von ihr diagnostizierte Bindungsstörung des Kindes unzutreffend ist.

Eine substantiierte Auseinandersetzung hinsichtlich des erhofften Nutzens einer teilstationären Tagesgruppe, einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder einer Fremdunterbringung gegenüber einer ambulanten Psychotherapie zur Stabilisierung des Kindes findet sich im Gutachten nicht. T■■■■■ verfolgt offensichtlich die bei vielen Sachverständigen im Familienrecht beliebte, aber fachlich nicht gebotene und somit sachfremde Haltung: In dubio pro Sozialindustrie.

3 TAGESGRUPPE AUS FACHLICHER SICHT KONTRAINDIERT

Eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem erhofften Nutzen für das Kind durch eine teilstationäre Tagesgruppe findet sich im Gutachten nicht. Dies ist wenig verwunderlich, da die Tagesgruppe aus fachlicher Sicht kontraindiziert ist. Dass die Diplom-Psychologin Melanie T. es nicht für nötig hält, positive und negative Aspekte einer Tagesgruppe abzuwägen, macht einen abermals geradezu sprachlos.

Völlig zu Recht schreiben die Kindeseltern in ihrem Brief vom 20.05.2019 an die Einzelrichterin T. auf Seite 4: „Wir sind uns sicher und gehen davon aus, wenn M. in eine Tagesgruppe kommt, verliert er den Kontakt und den Bezug zu den Schülern aus der Isselhorster Grundschule und auch zu den noch gebliebenen Freunden aus der Kita, denn Treffen nach der Tagesgruppe wären dann ja von der Zeit her utopisch, wenn diese bis 17.00 Uhr geht.“ Auf Seite 5 schreiben die Eltern ferner: „Wie soll sich unser Junge bei einer Tagesgruppe mit den Kindern aus der Schule noch treffen nachmittags? Also wird unser Sohn von seiner Freizeitgestaltung nach den Schulaufgaben regelrecht mit der Tagesgruppe isoliert und von seinen Schulfreunden entfremdet.“

Dem ist aus fachpsychologischer Sicht nichts hinzuzufügen. Für die soziale Entwicklung des Kindes wäre die teilstationäre Tagesgruppe nicht förderlich. Die Tagesgruppe würde das Kind nicht emotional stabilisieren, sondern es von seinen Klassenkameraden abschneiden und in Folge der Verweildauer bis 17:00 Uhr normale Freundschaften mit Mitschülern faktisch unmöglich machen. Das Kind würde somit zum Außenseiter im Klassenverband. Dies ist gewiss nicht im Sinne des Kindeswohls. Dass dieser Aspekt von der Richterin nicht berücksichtigt wurde, zeugt von einer gewissen Ignoranz gegenüber Einwänden der Kindeseltern und einer nahezu bedingungslosen Gefolgschaft gegenüber den Empfehlungen einer fachlich inkompetenten Sachverständigen, die bereits daran scheitert, den Namen des Kindes richtig zu schreiben.

Dass im blinden Gehorsam die Zustimmung zur Tagesgruppe zur Gretchenfrage für die vermeintliche Erziehungsfähigkeit der Eltern wird, wirft kein gutes Licht auf die Einzelrichterin T., welche das mangelhafte Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin T. auf Seite 10 ihres Beschlusses vom 14.06.2019 scheinbar mangels Fachkenntnis allen Ernstes als überzeugend bezeichnet.

4 FAMILIENHILFE IM VORLIEGENDEN FALL KONTRAPRODUKTIV

Eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem erhofften Nutzen für das Kind durch eine sozialpädagogische Familienhilfe findet sich im Gutachten nicht. Dies ist wenig verwunderlich, da eine Familienhilfe im vorliegenden Fall kontraproduktiv ist. Der regelmäßige Besuch einer Familienhilfe wird von den Kindeseltern nicht als Unterstützung, sondern als Eindringen in die Privatsphäre verstanden. In Anbetracht dessen, dass überhaupt nicht klar ist, welche effektive Unterstützungsleistung eine sozialpädagogische Familienhilfe im vorliegenden Fall leisten soll und somit deren Sinnhaftigkeit nicht gegeben ist, ist der ablehnende Standpunkt der Eltern legitim.

Das regelmäßige Eindringen einer fremden Person in den eigenen Haushalt, stellt insbesondere für die Kindesmutter eine Belastung dar. Gegenüber der Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] äußerte das Kind laut Seite 72 ihres Gutachtens: „So geht es ihm in einer Frage an die Gutachterin darum, wie lange die Familienhelferin noch kommen müsse. Die Mutter erlebe deren Kommen als belastend, es ‚drücke‘ sie und sie müsse schlafen. Er erkenne auch genau[, dass] die Anwesenheit der Familienhelferin für die Mutter schwierig sei“.

Weshalb T. [REDACTED] die Einsetzung einer sozialpädagogischen Familienhilfe empfiehlt, ist schleierhaft. Da von einer Familienhilfe keine positiven Impulse zu erwarten sind, ist die Einsetzung einer solchen im vorliegenden Fall in Anbetracht der Belastungssituation für die Mutter als kontraproduktiv zu bezeichnen.

Die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] versäumt es, sich mit den Folgen ihrer Empfehlungen auseinanderzusetzen. Eine diffuse Solidarität gegenüber den Akteuren der Sozialindustrie ist nicht sachdienlich und kein ausreichender Grund für die Einsetzung einer Familienhilfe.

Abermals schafft es T. [REDACTED] nicht, eine stichhaltige Begründung zu liefern. Scheinbar beschränkt sich die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] auf ihren Status als vermeintlich unangreifbare Sachverständige. Diese Arbeitshaltung ist gewiss nicht sachdienlich.

Von einer Sachverständigen ist zu erwarten, dass positive und negative Aspekte abgewogen werden. Empfehlungen „ins Blaue hinein“ sind nicht der Aufgabenbereich eines gerichtlich bestellten Sachverständigen – auch wenn dies T. [REDACTED] scheinbar völlig fremd ist.

5 PSYCHOTHERAPIE AUS FACHLICHER SICHT AUSREICHEND

Eine substantiierte Auseinandersetzung mit der Fragestellung, ob eine ambulante Psychotherapie für das Kind ausreichend wäre, findet sich im Gutachten nicht. Dies ist wenig verwunderlich, würde dies doch den Habitus der Diplom-Psychologin Melanie T. konterkarieren.

Von der Psychiaterin Kathrin H. wurden kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen (F38) und eine emotionale Störung des Kindesalters, nicht näher bezeichnet (F39.9) als gesicherte Diagnosen ausgestellt. Eine reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (F94.1) konnte nicht festgestellt werden. Die gesamte Argumentationslinie von T., wonach die Eltern dem Kind keine sichere Bindung geben konnten, ist somit hinfällig.

Es wird zudem an das Schreiben der psychologischen Psychotherapeutin Gabriele D. mit folgendem Wortlaut erinnert: „Frau B. konnte ihrem Sohn von Anfang an eine stabile-positive emotionale Beziehung anbieten und erlebt selber die Beziehung zum Sohn ebenfalls als stabil-positiv sicher. Ich habe in den Therapiestunden keine Hinweise auf eine ambivalente oder feindlich-abweisende emotionale Haltung erlebt.“

Mit anderen Worten: Die einzige Person, die eine unsichere Bindung zwischen dem Kind und seinen Eltern herbeiphantasiert, ist die Diplom-Psychologin Melanie T. Dies ist umso erstaunlich, da sich in ihrem eigenen Gutachten ein entscheidender Hinweis findet, weshalb die von ihr unzulässigerweise als gesicherte Diagnose dargestellte reaktive Bindungsstörung nicht vorlag. Es wird an den bereits zitierten Ausschnitt von Seite 88 erinnert: „M. liebt seine Eltern und fühlt sich ihnen und der Familie zugehörig. Seine Eltern und Großeltern sind für ihn beständiger und identitätsstiftender Lebensmittelpunkt.“

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, erschließt sich nicht, weshalb eine ambulante Psychotherapie als milderes Mittel zur weitaus schädlicheren Fremdunterbringung im vorliegenden Fall nicht ausreichen soll. Das Kind ist schulfähig. Die emotionalen Probleme des Kindes können im Rahmen der Psychotherapie aufgearbeitet werden. Eine Fremdunterbringung würde eine sekundäre Kindeswohlgefährdung mit weitaus schlimmeren Folgen als bei einem Verbleib in der Herkunftsfamilie bedeuten, da das Kind ohne zwingenden Grund von seinen geliebten Eltern getrennt werden würde.

6 HEIMKINDER ALS HOCHRISIKOGRUPPE

Gemäß aktueller Forschungslage sind Heimkinder als Hochrisikogruppe hinsichtlich psychischer Erkrankungen und strafrechtlicher Delikte einzustufen. In Anbetracht dessen, dass die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] beim Kind eine reaktive Bindungsstörung gesehen hat, ist ihre Empfehlung hinsichtlich einer Fremdunterbringung umso absurder. Dies passt nahtlos in das Bild der Sachverständigen, die Empfehlungen ausstellt ohne sich über die Folgen Gedanken zu machen.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.² Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.³ Eine Fremdunterbringung des Kindes ist demnach kontraindiziert. Die Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] hat völlig fernab der aktuellen Forschungslage gehandelt. Welche Folgen das unverantwortliche Verhalten von T. [REDACTED] bei der Realisierung der Fremdunterbringung haben würde, lässt sich derzeit nur erahnen. Gerade wenn man eine reaktive Bindungsstörung vermutet, ist es wichtig, alles Erdenkliche zu unternehmen, um eine sichere Bindung zu den Bezugspersonen herzustellen. Dieser Gedanke ist der Diplom-Psychologin Melanie T. [REDACTED] jedoch völlig fremd. Wenn jedoch gar keine Bindungsstörung vorliegt, wie dies hier der Fall ist, sind die Folgen für das Kind umso schlimmer, da es von seinem als sicher wahrgenommenen Umfeld gerissen wird. Die Gefahr einer Traumatisierung wäre somit exorbitant.

Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.⁴ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.⁵

² https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ ebd.

Das Kind allein auf Grundlage einer völlig inkompetenten Sachverständigen in eine Fremdunterbringungseinrichtung zu befördern, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Eine Fremdunterbringung würde das Kind zweifelsfrei emotional destabilisieren und erheblich belasten.

7 EMPFEHLUNG

In Anbetracht dessen, dass das Kind schulfähig ist, besteht kein zwingender Grund für eine Fremdunterbringung. Eine ambulante Psychotherapie ist im vorliegenden Fall ausreichend und als milderer Mittel zur Fremdunterbringung zu wählen. Von einer Tagesgruppe ist abzuraten, da dies das Kind sozial isolieren würde. Von einer sozialpädagogischen Familienhilfe ist im vorliegenden Fall nichts zu erwarten, was nicht auch im Rahmen einer Psychotherapie gewährleistet werden könnte. Da kein Nutzen durch die Einsetzung einer Familienhilfe ersichtlich ist, gilt es hiervon Abstand zu nehmen.

Die Kindeseltern sind besser in der Lage die emotionalen Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und die Situation einzuschätzen als die gerichtlich bestellte Sachverständige. Ein Grund, ihnen Teilbereiche der elterlichen Sorge zu entziehen, besteht somit nicht. Vielmehr besteht Anlass zur Sorge, dass die gerichtlich bestellte Sachverständige ihrem Aufgabenbereich nicht gewachsen ist.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

8 LITERATURVERZEICHNIS

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin
https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 25.07.2019)

Deutscher Gutachter- und Sachverständigenverband (DGuSV): Das Gutachten
<https://www.dgusv.de/gutachter-verband/gutachter-sachverstaendiger-werden/4-das-gutachten.php> (zuletzt abgerufen am 25.07.2019)